Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeinde Aidlingen
Herrn Bürgermeister Fauth
Hauptstraße 6
71134 Aidlingen

Datum	28.05.2024
Name	Lena Mitsdörffer
Durchwahl	0711 904-12132
Aktenzeichen	RPS21-2434-57/7/10 (Bitte bei Antwort angeben)

- gegen Empfangsbekenntnis -

Zielabweichungsverfahren Bebauungsplan "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" und punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband Aidlingen-Grafenau 2020 im Bereich „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“

Ihr Antrag vom 23.01.2024

Anlagen
Empfangsbekenntnis
Verteilerliste

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fauth,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband Aidlingen-Grafenau 2020 im Bereich „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ wird eine Abweichung von Plansatz (PS) 3.3.7.2 (Z) S. 2 - Integrationsgebot - des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) zugelassen.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Aidlingen (9352 Einwohner) will zur Verbesserung der bislang defizitären Grundversorgung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss und Neubau des im Gewerbegebiet ansässigen Rewe-Marktes mit einer Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 957 m² auf 1.600 m² Verkaufsfläche (inkl. Verkaufsfläche der Bäckerei im Vorkassenbereich) schaffen. Hierzu soll im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan jeweils ein Sondergebiet festgesetzt werden.

Nach PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Dieser Plansatz ist im Landesentwicklungsplan als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,69 ha und liegt außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns des Kernorts von Aidlingen im Gewerbegebiet am westlichen Ortsrand, parallel zur Hauptstraße, die den Kernort mit den Teilorten Dachtel und Deufringen verbindet. Nördlich, südlich und westlich des Gebiets befinden sich gewerbliche Flächen, dahinter landwirtschaftliche Flächen und Grün- bzw. Waldflächen. Wohnbebauung besteht nur östlich des Marktes, von diesem durch Gewerbeflächen getrennt. Der Einzelhandelsstandort befindet sich damit in einer städtebaulich nicht integrierten Lage und steht daher im Widerspruch zu dem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Integrationsgebot nach PS 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP.

Zur Überwindung des Zielkonflikts haben die Gemeinde Aidlingen und der Gemeindeverwaltungsverband Aidlingen-Grafenau mit Schreiben vom 23.01.2024 die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Rahmen der Anhörung die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein könnten (im Einzelnen: siehe Verteilerliste anbei), angehört. Bezüglich der einzelnen Beteiligten, der eingegangenen Stellungnahmen und deren Inhalt sowie der übrigen Einzelheiten wird auf die Verteilerliste, die Ausführungen unter II. sowie die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die beantragte Zielabweichung wird zugelassen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG soll das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach Prüfung aller Aspekte des vorliegenden Einzelfalls ist die beantragte Zielabweichung hinsichtlich PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP (Integrationsgebot) zuzulassen.

Im Einzelnen:

1. Raumordnerische Vertretbarkeit

Die Abweichung vom Integrationsgebot ist im Vorliegenden raumordnerisch vertretbar, da sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre (vgl. Urteil des VG Stuttgart vom 05.02.2013, Az.: 2 K 287/12).

Für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls sind vor allem der beabsichtigte Zweck des Vorhabens und das Ausmaß des Zielkonflikts sowie die damit verbundenen Auswirkungen heranzuziehen. Damit ist Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit

die Abwägung nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 ROG und damit auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung einschließlich der bundesrechtlichen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG.

Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ROG, § 2 LplG).

Im vorliegenden Fall ist folglich entscheidend, ob die Erweiterung des Lebensmittemarktes unter Berücksichtigung des ROG abwägungsfehlerfrei am vorgesehenen Standort geplant werden könnte.

Dies ist vorliegend der Fall:

a) Die Modernisierung und Erweiterung des Rewe-Marktes am geplanten Standort dient der Grundversorgung der Gemeinde Aidlingen und entspricht damit insbesondere den von § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 ROG aufgestellten Grundsätzen der Raumordnung.

   Danach sind unabhängig von räumlichen und strukturellen Unterschieden ausgeglichene infrastrukturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, vor allem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Bei der Gemeinde Aidlingen handelt es sich um eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, welche die Grundversorgung ihrer Bevölkerung sicherzustellen hat. Dem Kernort von Aidlingen, in dem der Bevölkerungsschwerpunkt liegt, kommt dabei eine wichtige Versorgungsfunktion auch für die anderen Ortsteile der Flächengemeinde, Dachtel und Deufringen, zu. Die Gemeinde Aidlingen verfügt derzeit neben dem zu erweiternden Rewe-Markt über einen weiteren Lebensmittelmarkt, einen Netto-Markt am entgegengesetzten Ortsrand des Kernorts von Aidlingen. Ansonsten weist die Gemeinde nur ein kleinteiliges Angebot auf, bestehend aus Bäckereien, einer Metzgerei sowie einem Feinkost-Laden. Daraus resultiert eine deutlich unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung von ca. 186 m² Verkaufsfläche / 1.000 Einwohner. Dieser Wert liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt von 435 m² Verkaufsfläche / 1.000 Einwohner und bedingt einen hohen Kaufkraftabfluss in die umliegenden Kommunen. Durch den modernisierten Neubau und die gleichzeitige Erweiterung des Rewe-Marktes um rund 600 m² erhöht sich dieser Wert auf ca. 253 m² / 1.000 Einwohner und bleibt damit noch immer unter dem Bundesdurchschnitt. Die Einwohnerzahl von Aidlingen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat den amtlichen Prognosewert in den letzten Jahren deutlich übertroffen. Mit der geplanten Erweiterung des Rewe-Marktes könnte diesem Zuwachs Rechnung getragen und die Verkaufsflächenausstattung verbessert werden. Durch den Neubau/ die Modernisierung kann der Markt zudem zukunftsfähig aufgestellt werden und damit langfristig zur Sicherung der Grundversorgung bzw. nachhaltigen Daseinsvorsorge der Gemeinde Aidlingen beitragen.

Aufgrund der nicht integrierten Lage des Marktes wurden diverse Alternativstandorte untersucht, die letztlich aber nicht besser geeignet sind und keine Verbesserung der Nahversorgung für die Gemeinde Aidlingen darstellen würden. Im Hinblick auf die Versorgung auch der anderen Teilorte Aidlingens ist der Projektstandort zentral und verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe der Hauptstraße und im Bevölkerungsschwerpunkt der Gemeinde gelegen. Mit der Bushaltestelle „Hermann-Hesse-Straße“ besteht eine gute Anbindung an den ÖPNV, mit dem die Ortsteile Dachtel und Deufringen im Halbstundentakt erreichbar sind. Fußläufig und mit dem Rad ist der Standort aus einem Großteil der Wohngebiete des Kernorts von Aidlingen gut zu erreichen – er deckt quasi den gesamten Westen des Ortes bis zur Ortsmitte ab. Die Erneuerung und maßvolle Erweiterung eines seit Jahren ansässigen Marktes, dem maßgeblich die überaus wichtige Aufgabe der

Gewährleistung der Grundversorgung für die Gemeinde zukommt, ohne beeinträchtigend zu wirken, entspricht daher den o.g. Grundsätzen der Raumordnung. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Schaffung einer ausreichenden Versorgungsstruktur unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfslage.

b) Da der Ersatzneubau auf dem Grundstück des bestehenden Rewe-Marktes und dem benachbarten Grundstück erfolgt, das zurzeit mit einer Gewerbehalle bebaut ist, geht mit ihm – anders als bei den untersuchten Alternativstandorten – keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme einher. Insofern entspricht die Planung den Belangen der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und der sparsamen Inanspruchnahme von Naturgütern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG und § 1a Abs. 2 BauGB. Dies wurde auch in der gemeinsamen Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands-Arbeitskreis Böblingen, des BUND und des NABU im Landkreis Böblingen zum Zielabweichungsverfahren besonders hervorgehoben. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren sind von der Planung nicht betroffen.

c) Aus den vorgenannten Aspekten kann der Grundsatz der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG zurücktreten. Im Ortskern der Gemeinde Aidlingen selbst besteht aufgrund der dichten Bebauung und der gewachsenen Strukturen keine geeignete Fläche für einen Lebensmittelmarkt. Bei den dem Zentrum am nächsten gelegenen Flächen, die als Alternativstandorte untersucht wurden, handelt es sich entweder um Überschwemmungsflächen (Flächen 6 und 7) oder um ebenfalls nicht-integrierte Standorte, die hinsichtlich der Erreichbarkeit durch die Bevölkerung keine Vorteile böten (Fläche 4). Zudem gingen sie im Gegensatz zum geplanten Standort mit einer erheblichen Neuversiegelung von Flächen einher.

Insofern erweist sich die Erneuerung am bestehenden Standort als am besten mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Insgesamt wäre der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand also planbar gewesen, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre. Demnach liegt raumordnerische Vertretbarkeit vor.

2. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Zielabweichung nicht berührt.

Unter den Grundzügen der Planung versteht man die den Ausweisungen des Landesentwicklungs- bzw. Regionalplans zugrundeliegende und in ihm zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Berührt sind diese Grundzüge, wenn durch die Zielabweichung in das Interessengeflecht des Plans, also in den planerischen Willen des Plangebers eingegriffen wird. Es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.12.2010, Az.: 4 C 8/10).

Nach PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Wie bereits festgestellt, ist die entscheidungsgegenständliche Rewe-Erweiterung aufgrund ihrer zu jeglicher Wohnbebauung deutlich abgesetzten Lage als nicht integriert zu beurteilen. Das hier betroffene Integrationsgebot ist zusammen mit dem Konzentrationsgebot, dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot eine konkrete Ausformung des Zentrale-Orte-Konzeptes in der Landes- und Regionalplanung. Eine Abweichung vom Integrationsgebot muss somit immer auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die inhaltlich verbundenen anderen Gebote betrachtet werden. Das Zentrale-Orte-Konzept ist nach dem Landesentwicklungsplan im Übrigen dort gelockert, wo es um die Sicherung der Grundversorgung geht.

In dieses Interessengeflecht des Plans wird durch die vorliegende Planung nicht eingegriffen. Denn das Vorhaben dient – wie bereits unter Ziff. II.1 ausgeführt – der Grundversorgung der Gemeinde Aidlingen, städtebaulich integrierte Alternativstandorte liegen nicht vor, und das Vorhaben beeinträchtigt die genannten weiteren Ausprägungen des Zentrale-Orte-Konzeptes nicht unverhältnismäßig (vgl. zu diesem Maßstab Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentar zum ROG, 2. A. 2018, § 6 Rn. 31 f.).

Hierzu hat die Gemeinde Aidlingen eine überzeugende Auswirkungsanalyse (GMA-Gutachten vom 22.02.2022) vorgelegt, nach der - mit Ausnahme des Integrationsgebots – alle Einzelhandels-Plansätze eingehalten sind.

So beschränkt sich das Einzugsgebiet des Rewe-Marktes auf die Gemeinde Aidlingen. 95 % der zukünftigen Umsätze stammen aus der Gemeinde selbst. Aufgrund von Umsatzumverteilungseffekten i.H.v. unter 3 % wird die Funktionsfähigkeit der Ortskerne der umliegenden Gemeinden (Grafenau, Gärtringen, Böblingen, Gechingen, Deckenpfronn, Ehningen, Sindelfingen) nicht wesentlich beeinträchtigt. In Aidlingen selbst werden sich die Umverteilungseffekte auf rund rd. 5 % beschränken. Dabei wird in erster Linie der Netto-Markt betroffen sein. Dieser liegt in integrierter Lage, jedoch auch nicht im Siedlungs- und Versorgungskern der Gemeinde; außerdem handelt es sich anders als beim Rewe-Markt um einen Lebensmitteldiscounter und ausweislich der Auswirkungsanalyse um einen wettbewerbsfähigen Anbieter, sodass sich die ihn betreffenden Umsatzumverteilungseffekte auf einem wettbewerbsüblichen Niveau bewegen und ein Marktaustritt nicht zu besorgen ist. Für weitere Nachbarkommunen, etwa die Gemeinde Ostelsheim, bewegen sich die Umsatzumverteilungseffekte in einer noch geringeren Größenordnung, sodass keine relevanten Umsatzumverteilungseffekte hervorgerufen werden. Konzentrations- und Kongruenzgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot werden vom vorliegenden Vorhaben somit erfüllt.

Zusammenfassend trägt die Erneuerung des Rewe-Marktes zur Erreichung des elementaren Ziels der Sicherung der Daseinsvorsorge bei, ohne dabei in erheblichem Maße die schützenswerten Ortskerne bzw. andere Standorte zu beeinträchtigen, ohne gleichzeitig Freiflächen in Anspruch zu nehmen bzw. die Natur und Landwirtschaft negativ zu beeinflussen. Vielmehr wird durch den Anschluss an vorhandene Strukturen und die flächensparende Planung der Leitvorstellung eines sparsamen Umgangs mit Flächen entsprochen. Das Vorhaben steht folglich nicht im Widerspruch zur planerischen Konzeption des Landesentwicklungsplans. Es kann angenommen werden, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber intendiert hat.

Der Regionalverband Stuttgart äußert keine Bedenken und trägt die Zielabweichung mit.

Zum Teil erteilen die beteiligten Träger öffentlicher Belange Hinweise für das Bebauungsplanverfahren bzw. verweisen auf die in ihren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren erteilten Hinweise. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Anhaltspunkte dafür, dass

sich hieraus eine nicht lösbare Konfliktlage ergeben könnte, sind von den zuständigen Behörden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

3. Rechtsfolge

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll nach § 6 Abs. 2 ROG einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit ist die höhere Raumordnungsbehörde im Regelfall an die im Gesetz bestimmte Rechtsfolge gebunden. Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde jedoch nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 40 Rn. 26 m.w.N.) Im vorliegenden Fall ist kein atypischer Ausnahmefall ersichtlich, der eine Abweichung vom Regelfall zulassen würde. Insofern ist die beantragte Zielabweichung zuzulassen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lena Mitsdörffer

Verteiler der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart	poststelle@mlw.bwl.de
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	planung@region-stuttgart.org
Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe	Jens.Nottermann@rpk.bwl.de; Susanne.Friede@rpk.bwl.de
Regionalverband Nordschwarzwald Westliche-Karl-Friedrich-Straße 29-31 D-75172 Pforzheim	sekretariat@rvnsw.de
Landratsamt Böblingen Parkstraße 16 71034 Böblingen	posteingang@lrabb.de
Kreispolizeibehörde Landratsamt Böblingen Parkstraße 16 71034 Böblingen	ordnung@lrabb.de
Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen Wolf-Hirth-Straße 33 71034 Böblingen	awb@lrabb.de
Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	kmbd@rps.bwl.de
Deutsche Glasfaser Holding GmbH Am Kuhm 31 46325 Borken	info@deutsche-glasfaser.de
Deutsche Telekom Technik GmbH Karlsruhe, Technik Niederlassung Südwest Postfach 100164 76231 Karlsruhe	T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de

Unitymedia GmbH/Vodafone BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	ZentralePlanungND@vodafone.com
Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	bauleitplanung@netze-bw.de
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ludwigsburg Karlsplatz 5 71638 Ludwigsburg	poststelle.amtlb@vbv.bwl.de
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Süd Stefan-Meier-Straße 72 79104 Freiburg	TOEB.BW@bundesimmobilien.de
Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart	info@hwk-stuttgart.de
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Bezirkskammer Böblingen Steinbeisstraße 11 71034 Böblingen	info.bb@stuttgart.ihk.de
Landesjagdverband BW Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart	info@landesjagdverband.de
BUND OV Aidlingen Hinterhagstr. 32/4 71134 Aidlingen	ruoffschule@web.de
NABU Sindelfingen-Böblingen und Umgebung NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald Geschwister-Scholl-Straße 10 72160 Horb a. N.	info@nabu-sifi-bb.de
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19	info@lnv-bw.de

70182 Stuttgart	
DB Immobilien Region Südwest Niederlassung Karlsruhe Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	dbsimm.nl.kar.flaeche@deutsche-bahn.com
DB Regio Bus Baden-Württemberg Gutschstraße 4 76137 Karlsruhe	dbregiobusbw@deutschebahn.com
Bauernverband Nordschwarzwald-Gäu-Enz e. V. Böblingen, Calw, Enzkreis (PF), Freuden-stadt Boschstraße 20 71149 Bondorf	bondorf@lbv-bw.de
Gemeinde Deckenpfronnn Marktplatz 1 75392 Deckenpfronn	gemeinde@deckenpfronn.de
Gemeinde Ehningen Königstraße 29 71139 Ehningen	gemeinde@ehningen.de
Gemeinde Gärtringen Bürgermeisteramt Rohrweg 2 71116 Gärtringen	info@gaertringen.de
Gemeinde Gechingen Calwer Straße 14 75391 Gechingen	info@gechingen.de
Gemeinde Grafenau Hofstetten 12 71120 Grafenau	info@gemeindegrafenau.de
Stadt Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen	stadt@boeblingen.de
Stadt Sindelfingen Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen	stadt@sindelfingen.de

Stadt Wildberg Stadtverwaltung Marktstraße 2 72218 Wildberg	info@wildberg.de
Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau / Abt. 9, RP Freiburg Albertstr. 5 79104 Freiburg i. Br.	abteilung9@rpf.bwl.de
Abteilung 4 im Hause	Abteilung4@rps.bwl.de karsten.grothe@rps.bwl.de
Abteilung 5 im Hause	Abteilung5@rps.bwl.de Birgit.Mueller@rps.bwl.de
Abteilung 8 im Hause	Abteilung8@rps.bwl.de Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Nachrichtlich an:

Gemeindeverwaltungsverband Aidlingen-Grafenau	poststelle@aidlingen.de
Gemeinde Aidlingen	t.koch@aidlingen.de